

Die internationalen Lieferungsbedingungen (INternational COmmercial TERMS) enthalten international anerkannte Regeln über

- 1. die Verteilung der Transport- und Versicherungskosten
- Versicherungskosten,
- 2. den Gefahrenübergang (Transportrisiko) und

3. die Verteilung der Dispositionspflichten (wer besorgt Transportraum, Sicherheitsfreigaben, Genehmigungen, sonstige Dokumente).

Bei Verwendung dieser Formeln entfallen für den Exporteur und Importeur die genaue - und wegen sprachlicher Probleme - oft schwierige Ausformulierung vieler Vertragsdetails.

Die Internationale Handelskammer in Paris hat erstmals im Jahre 1936 internationale Regeln zur Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln herausgegeben. Diese Regeln wurden unter dem Namen INCOTERMS 1936 bekannt. Spätere Ergänzungen und zusätzliche Klauseln wurden notwendig, um die Regeln der sich ständig verändernden Handelspraxis (z.B. neue Transporttechniken wie Container- und Ro/Roverkehre, zunehmender Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, vereinfachte Warenlieferungen im Binnenmarkt, neue Sicherheitsvorschriften) anzupassen. Die neue Version gilt ab dem 1. Januar 2020 und soll anstatt der INCOTERMS 2010 verwendet werden. Die Gliederung der Incoterms erfolgt in zwei Klassen: 1. Klauseln für alle Transportarten (multimodal); 2. Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport. Wesentliche Änderungen: DPU ersetzt die Klausel DAT der INCOTERMS 2010 und bei einigen Klauseln kann der Transport auch mit eigenen Verkehrsmitteln erfolgen.

Klauser DAT der INCOTERMS 2010 und der einigen Klausein kann der Transport auch mit eigenen Verkenismitteln erloigen.		
1. Kategorie: Klauseln für alle Transportarten		
Gruppe E: Abholklausel		
EXW	= Ab Werk	Der Verkäufer hält die Ware zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Ort (Werk, Lager, anderer Ort) bereit. Er muss sie nicht auf ein abholendes Transportmittel verladen. Die Kosten und das Risiko trägt der Käufer von dem Zeitpunkt ab, an dem die Ware abzunehmen ist.
Gruppe F: Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt		
FCA	= Free Carrier = Frei Frachtführer	Der Verkäufer trägt Kosten, Gefahr und Dispo bis zur Übergabe an den vom Käufer benannten Frachtführer auf dem Gelände des Verkäufers oder an eine anderen Ort. Der Transport dorthin kann auch mit eigenen Verkehrsmitteln erfolgen.
Gruppe C: Haupttransport vom Verkäufer bezahlt		
CPT	= Carriage Paid To = Frachtfrei	Der Verkäufer organisiert den Transport und trägt die Fracht bis zum benannten Bestimmungsort. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer.
CIP	<ul><li>Carriage and Insurance</li><li>Paid to</li><li>Frachtfrei versichert</li></ul>	Geregelt wie CPT. Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, einen Transportversicherungsvertrag mit umfassendem Deckungsschutz abzuschließen und die Kosten dafür zu übernehmen.
		Gruppe D: Ankunftsklausel
DAP	= Delivered at Place = Geliefert benannter Ort	Gefahren-, Kosten- und Dispositionsübergang auf den Käufer, sobald die Ware am vereinbarten Ort entladebereit (ohne Einfuhrzoll) zur Verfügung gestellt wird. Der Transport der Ware kann auch mit eigenen Verkehrsmitteln erfolgen.
DPU	<ul><li>Delivered at Place Unloaded</li><li>Geliefert benannter Ort entladen</li></ul>	Gefahren-, Kosten- und Dispositionsübergang auf den Käufer, sobald die Ware am benannten Bestimmungsort (kann auch ein Terminal sein) nach Entladung zur Verfügung gestellt wird.
DDP =	= Delivered Duty Paid = Geliefert verzollt	Gefahren-, Kosten- und Dispositionsübergang auf den Käufer, sobald die Ware am vereinbarten Ort entladebereit zur Verfügung gestellt wird. Der Transport der Ware kann auch mit eigenen Verkehrsmitteln erfolgen. Sämtliche Genehmigun-

## 2. Kategorie: Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport

gen für Ex- und Import inkl. Zoll gehen zu Lasten des Verkäufers.

Außer den CFR-Kosten ist noch die Prämie für die Seeversicherung (Mindest-

transportversicherungsschutz) enthalten. Gefahrenübergang nach dem Absetzen

## Gruppe F: Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt FAS = Free Alongside Ship .. Der Verkäufer muss die Ware längsseits des Schiffes, d.h. bis an die Verladeeinrichtung im benannten Verschiffungshafen auf seine Kosten und Gefahr an-= Frei Längsseite Seeschiff .... liefern. Das Verladerisiko trägt der Käufer bzw. "string sales" -> Kettengeschäft: Verkauf schwimmender Ware. Der Verkäufer liefert die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffs im **FOB** = Free on Board ... benannten Verschiffungshafen. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt, = Frei an Bord sobald die Ware nach dem Absetzen an Bord des Schiffes übergeben wurde bzw. "string sales". <u>Unechtes FOB-Geschäft</u>: Verkäufer schließt auf Kosten und Gefahr des Käufers den Beförderungsvertrag ab. **Gruppe C:** Haupttransport vom Verkäufer bezahlt CFR Verladegebühren und Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen gehen zu Lasten = Cost and Freight ... = Kosten und Fracht ... des Verkäufers. Gefahrenübergang nach dem Absetzen an Bord bzw. "string

an Bord bzw. "string sales".

Fracht ..

Cost, Insurance and Freight ...Kosten, Versicherung und